



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 28.06.2023 beantragte die BASF Grenzach GmbH, Köchlinstraße 1 in 79639 Grenzach-Wyhlen, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-
nehmigung zur Erhöhung der Produktionskapazität des UV-Absorberzwischenproduktes 4,4'(4-(4-Methoxyphenyl)-1,3,5-triazin-2,4-diyl)bisbenzol-1,3-diol (DIOPAT) in der Mehr-
zweckanlage des Lokals 9040 auf dem Werksgelände, Flurstücknummer 878 der Gemar-
kung Grenzach-Wyhlen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rah-
men einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige
Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige
Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des
UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungs-
präsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die
nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der An-
lage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen
sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien
sind maßgeblich:

Standort

Das Vorhaben erfolgt ohne bauliche Maßnahme auf einem Industriegelände ohne weitere
Eingriffe in die umliegende Natur, es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Abfall

Mit der Kapazitätserhöhung erhöht sich die Abfallmenge aus der DIOPAT-Produktion proportional. Durch betriebsinterne Aufbereitungen (Lösemittelrückgewinnung) werden die Abfallmengen so gering wie möglich gehalten. Die Entsorgungswege sind gesichert. Ausgehend von den ursprünglich genehmigten Produktionsbedingungen von 2008 und den seither am Standort vorgenommenen Umstrukturierungen, Einstellungen von Produktionslinien und Stilllegung von Produktionsgebäuden ist die Erhöhung der Abfallmenge durch die Kapazitätserhöhung irrelevant.

Lärm

Für das Vorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Die einzuhaltenden Immissionskontingente an den Immissionsorten gemäß derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan (Rheinvorland-West, 2016) werden nach Prognose auch nach Kapazitätserhöhung eingehalten.

Abluft

Da die Ansatzgröße nicht verändert wird, ergeben sich durch die Kapazitätserhöhung bei der DIOPAT-Herstellung im Produktionsgebäude 9040 sowie im Trocknungsgebäude 9093 keine höheren maximalen Abluftkonzentrationen. Das Abgas aus dem Produktions- und Trocknungsprozess wird weiterhin über die bereits vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen gereinigt. Es wurde ebenfalls eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt. Die Berechnung haben gezeigt, dass für alle betrachteten Schadstoffe der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen gewährleistet ist. Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf FFH-Gebiete bzw. weitere Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens aufgrund der Emissionssituation zu erwarten.

Abwasser

Die chemisch belasteten Abwasserströme werden über die Chemieabwasserkanalisation in die werkseigene Abwasserreinigungsanlage (ARA) eingeleitet und sind von der derzeitigen wasserrechtlichen Erlaubnis erfasst.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen. Im Rahmen der Kapazitätserhöhung werden keine neuen Stoffe und Technologien eingesetzt. Im Falle von Havarien oder Bränden ist ausreichend Rückhaltevolumen vorhanden.

Anlagensicherheit

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine störfallrechtliche Änderung. Neue störfallrelevante Stoffe werden vorhabenbedingt bei der DIOPAT-Produktion nicht gehandhabt.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 19.12.2023

Regierungspräsidium Freiburg